

| 1952 | Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1952 | Nr. 49 |
|------------|---|--------|
| Tag | Inhalt: | Seite |
| 13. 11. 52 | Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung | 737 |
| 11. 11. 52 | Gesetz über den Deutschen Wetterdienst | 738 |

Gesetz über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

Vom 13. November 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Soweit sich in Vorschriften der Sozial- und Arbeitslosenversicherung der Ablauf von Fristen auf das Kriegsende bezieht, gilt als Tag des Kriegsendes der 31. Dezember 1950. Soweit in Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin als Tag des Kriegsendes ein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist oder das Kriegsende betreffende Vorschriften außer Kraft gesetzt worden sind, bewendet es hierbei.

(2) Für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1, 3 und 4 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) und andere Kriegsgefangene oder im Zusammenhang mit den Kriegereignissen festgehaltene Personen, die nach dem 31. Dezember 1950 entlassen worden sind oder noch entlassen werden, gilt als Kriegsende der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung am bisherigen Wohnort oder der Tag, an dem durch polizeiliche Anmeldung erstmalig ein neuer Wohnsitz begründet worden ist. Für Heimkehrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes, bei denen die Mindestdauer der Verpflichtung zu ziviler Arbeit im Gewahrsamsland nach dem 31. Dezember 1950 abgelaufen ist oder abläuft, gilt der Tag der Beendigung dieser Mindestdauer als Kriegsende.

§ 2

Die Renten an Hinterbliebene von Versicherten, die während des Krieges als Soldat oder während der Kriegsgefangenschaft oder während der Mindestdauer der Verpflichtung zu ziviler Arbeit im Gewahrsamsland oder der Internierung im Sinne des § 1 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) gestorben sind, beginnen abweichend von § 1286 der Reichsversicherungsordnung mit dem Ablauf des Sterbemonats, sofern der Antrag vor Ablauf des Kalenderjahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Hinterbliebenen die Todesnachricht erhalten haben oder das auf den Eintritt der Rechtskraft der Todeserklärung folgt.

Der Todeserklärung steht die gerichtliche Feststellung des Todes gleich. Sind Renten bisher abweichend hiervon festgestellt worden, so sind sie auf Antrag neu festzustellen, wenn dieser bis zum 30. Juni 1953 gestellt wird. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Rentengewährung abgelehnt oder nicht gestellt worden ist, weil die Voraussetzungen für die Rentengewährung nach Eintritt des Versicherungsfalles weggefallen sind.

§ 3

Für die Fristen der Nachentrichtung der Beiträge gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an nur noch die Vorschriften der §§ 1442 bis 1444 der Reichsversicherungsordnung; soweit diese Fristen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen sind, laufen sie für die im § 1 Abs. 2 genannten Personen jedoch erst am Ende des Kalenderjahres ab, das dem Jahre des Kriegsendes im Sinne des § 1 Abs. 2 folgt. Soweit in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 in den Teilen des Bundesgebietes und im Lande Berlin entrichtet worden sind, sofern dort die Nachentrichtung von Beiträgen bisher abweichend von den §§ 1442 und 1444 der Reichsversicherungsordnung zulässig war, bewendet es dabei. Dies gilt jedoch nur, wenn die Quittungs- oder Versicherungskarten, in denen diese Beiträge nachgewiesen sind, bis zum 31. März 1953 zum Umtausch eingereicht werden.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 5

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten die nachstehend aufgeführten Vorschriften außer Kraft:

- a) Das Gesetz Nr. 7 des Landes Bayern, betreffend Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 27. No-

- vember 1945 (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 S. 19),
- b) das Gesetz Nr. 76 des Landes Württemberg-Baden über den Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 12. Januar 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 11),
- c) das Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern über den Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 89),
- d) Nummer 2 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 vom 24. Juni 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 234), betreffend Vereinfachungsmaßnahmen in der Sozialversicherung während des Krieges (Regelung des Fristablaufs — Kriegsende),

- e) Sozialversicherungsanordnung Nr. 22 vom 29. September 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 345), betreffend Ergänzung der Sozialversicherungsanordnung Nr. 10 vom 24. Juni 1947 — Vereinfachungsmaßnahmen in der Sozialversicherung während des Krieges (Regelung des Fristablaufs — Kriegsende).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 13. November 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über den Deutschen Wetterdienst.

Vom 11. November 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Bundesrepublik Deutschland errichtet die nicht rechtsfähige Anstalt „Deutscher Wetterdienst“. Sie ist dem Bundesminister für Verkehr unterstellt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt den Sitz der Anstalt.

§ 2

Überführung der bisherigen Wetterdienste

In die Anstalt werden mit Wirkung vom 1. April 1952 das Meteorologische Amt für Nordwestdeutschland mit seinen nachgeordneten Verwaltungsstellen, die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutscher Wetterdienst in der US-Zone“ und die Wetterdienste des Landes Rheinland-Pfalz sowie der bisherigen Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern mit ihren nachgeordneten Verwaltungsstellen übergeführt. Die vorstehende Regelung gilt für den Wetterdienst des Landes Berlin, sobald dieses Gesetz im Lande Berlin Geltung erlangt hat.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe der Anstalt ist es,

- a) die meteorologischen Erfordernisse insbesondere auf den Gebieten des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Bauwesens und des Gesundheitswesens für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin zu erfüllen,
- b) die meteorologische Sicherung der Seefahrt und der Luftfahrt zu gewährleisten,
- c) durch Forschungsarbeiten die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Meteorologie zu fördern,

d) an der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie teilzunehmen und die sich daraus ergebenden internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Wetterdienstes und des Wetternachrichtendienstes zu erfüllen.

(2) Die Erfüllung dieser Aufgaben ist öffentlicher Dienst.

(3) Die Anstalt soll die Ergebnisse ihrer Arbeit der Allgemeinheit zugänglich machen.

§ 4

Aufbau

(1) Die Anstalt wird von dem Präsidenten geleitet.

(2) Bei der Anstalt wird ein Verwaltungsbeirat und ein Wissenschaftlicher Beirat bestellt.

(3) Der Präsident vertritt die Anstalt mit Wirkung für und gegen das Vermögen des Bundes gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Verwaltungsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Im übrigen wird der Aufbau der Anstalt durch die „Verwaltungsordnung für den Deutschen Wetterdienst“ geregelt, die vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung des Verwaltungsbeirates erlassen wird.

§ 5

Verwaltungsbeirat

(1) Der Verwaltungsbeirat soll die Zusammenarbeit aller am Wetterdienst beteiligten Bundes- und Landesbehörden gewährleisten.

(2) Der Verwaltungsbeirat setzt sich zusammen aus

- a) zwei Vertretern des Bundesministers für Verkehr, zwei Vertretern des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, je einem Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, des Bundes-

ministers des Innern, des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, des Bundesministers für Wohnungsbau und des Bundeskanzleramtes,

- b) je einem Vertreter jedes Landes einschließlich des Landes Berlin, der von der Landesregierung bestellt wird.

(3) Der Verwaltungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Den Vorsitz im Verwaltungsbeirat führt der dienstälteste Vertreter des Bundesministers für Verkehr.

(5) Der Präsident und zwei weitere leitende Angehörige der Anstalt, letztere nach Bestimmung des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, nehmen an den Sitzungen teil.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates des Deutschen Wetterdienstes ist es, die notwendige enge Zusammenarbeit und die zweckmäßige Verbindung zwischen dem Deutschen Wetterdienst und den außerhalb des Deutschen Wetterdienstes arbeitenden Kräften in wissenschaftlichen Angelegenheiten zu ermöglichen.

(2) In den Wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Wetterdienstes werden durch den Bundesminister für Verkehr die Inhaber der planmäßigen Lehrstühle für Meteorologie und Geophysik an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin berufen, soweit sie der Berufung zustimmen. Der Bundesminister für Verkehr kann bis zu sechs in der Meteorologie und verwandten Gebieten anerkannte Forscher als weitere Mitglieder berufen. Als Sachverständige kann der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates die Leiter fachlich benachbarter Institute zu den Sitzungen des Beirates zuziehen. Mitglieder nach Satz 1 werden für die Dauer ihres Hauptamtes, Mitglieder nach Satz 2 für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Präsident der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil. Er kann weitere Angehörige seines Dienstes als Sachverständige beiziehen.

§ 7

Beamte, Angestellte, Arbeiter

(1) Verwaltungsangehörige der Anstalt sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Beamten der Anstalt sind unmittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde ist der Bundesminister für Verkehr.

(2) Vor Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe TO.A III und höher ist die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.

(3) Die Leiter der Wetterämter werden im Benehmen mit den örtlich zuständigen Landesregie-

rungen bestellt. Entsprechendes gilt für die Leiter der den Wetterämtern in dieser Hinsicht gleichgestellten Institute. Artikel 36 des Grundgesetzes findet im Bereich der Anstalt Anwendung.

(4) Die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes bei den in § 2 genannten Wetterdiensten beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter treten mit diesem Tage kraft Gesetzes in den Dienst des Bundes über. Im übrigen finden die Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433, 437) in der Fassung vom 24. Januar 1951 — Bundesfassung — (Bundesgesetzbl. I S. 87, 97) Anwendung.

§ 8

Versorgungslasten

(1) Die Ausgaben für die Versorgung trägt der Bund.

(2) Die Ausgaben für die Versorgung der Verwaltungsangehörigen der in § 2 genannten Wetterdienste gehen mit der Überführung dieser Dienste auf den Bund über, soweit der Versorgungsfall nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist. Für diese Versorgungsempfänger übt der Bundesminister für Verkehr die Befugnisse und Aufgaben der obersten Dienstbehörde des letzten Dienstherrn des Beamten aus. Die Versorgung der Verwaltungsangehörigen des früheren Reichswetterdienstes regelt sich nach dem allgemeinen Recht.

§ 9

Gebühren

(1) Wer die von der Anstalt der Allgemeinheit zugänglich gemachten Berichte durch Rundfunk, Presse oder auf sonstige Weise verbreitet, oder wer besondere Leistungen der Anstalt in Anspruch nimmt, ist ihr gegenüber gebührenpflichtig. Die Verbreitung ist nur unter Angabe der Quelle statthaft.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und nach Anhörung des Verwaltungsbeirates eine Gebührenordnung. Sie kann für besonders gelagerte Fälle Gebührenfreiheit vorsehen.

§ 10

Eigentums- und sonstige Vermögensrechte

Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Zwecke des Reichswetterdienstes bestimmt waren und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Zwecken der in § 2 genannten Wetterdienste dienen, sind mit Wirkung vom 24. Mai 1949 Vermögen des Bundes. Entsprechendes gilt für Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Deutschen Reiches, die nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für Aufgaben und Zwecke der in § 2 genannten Wetterdienste bestimmt worden sind, unbeschadet des Anspruchs eines Landes auf Übertragung von Verwaltungs- oder Heimfallvermögen im Sinne von Artikel 134 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes. Eigentums- und sonstige Vermögensrechte der Länder und der Körperschaft „Deutscher Wetterdienst in

der US-Zone", die nach dem 8. Mai 1945 überwiegend für Aufgaben und Zwecke der in § 2 genannten Wetterdienste bestimmt worden sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögen des Bundes.

§ 11

Unübertragbare Vermögensrechte

Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen auch Eigentums- und sonstige Vermögensrechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

§ 12

Wiedergutmachung

Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht für Eigentums- und sonstige Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisationen weggenommen worden sind.

§ 13

Dingliche Rechte

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und an Rechten, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, bleiben bestehen.

§ 14

Erstattungen

Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zur tatsächlichen Übernahme der in § 10 genannten Vermögenswerte auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder auf den Bund von den Ländern in Bezug auf Eigentums- und Vermögensrechte gemacht worden sind, die unter die Bestimmungen des § 10 fallen, wird nicht geleistet. Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielte Erträge. Für Erlöse, die einem Lande aus der Veräußerung von Vermögenswerten zugeflossen sind, gilt § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467).

§ 15

Auskunft und Akteneinsicht

Der Bundesminister für Verkehr ist berechtigt, von allen seit dem 8. Mai 1945 mit der Verwaltung von Eigentum und sonstigen Vermögenswerten der in § 10 bezeichneten Art befaßten Stellen Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. Das gleiche Recht hat der Bundesrechnungshof.

§ 16

Grundbuchberichtigung

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach § 10 Abs. 1 dem Bund zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von dem Präsidenten

der Anstalt oder seinem Vertreter zu stellen. Der Antrag muß von dem Präsidenten der Anstalt oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen des Bundes gehört. Das Eigentum ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Deutscher Wetterdienst)".

(2) Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

§ 17

Befreiung von Abgaben

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß oder in Ausführung der §§ 10 bis 16 dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 18

Rechtsnachfolge

Der Bund tritt, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 10 bis 17, mit Wirkung vom 1. April 1952 in die Rechte und Pflichten der in § 2 genannten Wetterdienste ein. Das gilt jedoch nicht für fort-dauernde und einmalige Ausgaben, die nach der Reichshaushaltsordnung dem Rechnungsjahr 1951 zuzurechnen sind. Diese Ausgaben sind beim Deutschen Wetterdienst in der US-Zone von dessen bisherigen Trägern und bei den Landeswetterdiensten Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern von diesen Ländern zu tragen.

§ 19

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Lande Berlin.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 11. November 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm